

8 S 170/12

103 C 283/11

Amtsgericht Siegburg

Abschrift



Verkündet am 06.11.2012

Odenthal
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma EURO 2000 Autovermietung GmbH, Siegburger Str. 37-39, 53229 Bonn,
vertr. d. d. Gf. Herrn Rudolf Bayer und Herrn Frank Dung,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

at die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 16.10.2012
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Ketterle, die Richterin am Amtsgericht
Wunsch und den Richter am Landgericht Dr. Nehring

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 21.06.2012 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.613,35 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.285,02 seit dem 14.01.2011, aus 705,10 Euro seit dem 14.07.2011, aus 229,20 Euro seit dem 16.07.2011, aus 50,47 Euro seit dem 16.08.2011, aus 207,32 Euro seit dem 18.08.2011, aus 620,64 Euro seit dem 27.09.2011 und aus 515,60 Euro seit dem 30.09.2011 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 577,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten aus 374,90 Euro seit dem 23.09.2011 und aus 202,80 Euro seit dem 28.10.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt die Beklagte 97 %, die Klägerin 3 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin hat mit ihrer Berufungsbegründung vom 01.08.2012 die Klage gegenüber dem zuletzt erstinstanzlich gestellten Antrag in Höhe von 108 Euro teilweise zurückgenommen.

Die Beklagten hat keine Einwilligung zur Teilklagerücknahme erteilt. Eine Einwilligung vermag auch mangels Hinweises des Gerichts auf die Folgen der Fiktionswirkung nach § 269 Abs. 2 S. 4 ZPO nicht fingiert zu werden.

Im Übrigen wird auf die Darstellung des Tatbestandes gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO verzichtet. Da die Revision nicht zugelassen wurde und der für die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 26 Nr. 8 EGZPO erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht ist, ist ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig.

II.

Die Berufung der Klägerin hat im Wesentlichen Erfolg.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 3.613,35 Euro wegen der insgesamt sieben noch streitgegenständlichen Fälle zu und damit gegenüber dem amtsgerichtlichen Urteil ein Anspruch in Höhe von weiteren 1.508,51 Euro aus abgetretenem Recht gemäß § 7 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, § 398 S. 2 BGB.
 - a) An der Aktivlegitimation der Klägerin bestehen keine Zweifel, denn die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist eine erlaubte Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG darstellt, wenn – wie hier – allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (vgl. BGH Urteil v. 31.01.2012 – VI ZR 143/11).
 - b) Soweit das Amtsgericht die Höhe der nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzenden Mietwagenkosten auf nur 2.104,84 Euro beziffert hat, hat es das ihm gemäß § 287 ZPO zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Tatsächlich schuldet die Beklagte der Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.613,35 Euro.

Der Ansatz des Amtsgerichts, ein arithmetisches Mittel zwischen den beiden Erhebungsmethoden - Schwacke-Automietpreisspiegel und "Marktspiegel Mietwagen Deutschland" des Fraunhofer-Instituts – herzustellen ist jedenfalls in Anbetracht der hier konkret vorgebrachten Begründung nicht sachgerecht. Hierbei wird nicht verkannt, dass der Bundesgerichtshof einen solchen Ansatz in mehreren Entscheidungen nicht als *grundsätzlich* rechtsfehlerhaft bezeichnet. In diesem Zusammenhang hat er darauf hingewiesen, dass § 287 ZPO die Art der Schätzungsgrundlage nicht vorgebe. Die Schadenshöhe dürfe

- 4 -

lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben (vgl. BGH, Urteil v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, juris Rn. 4; BGH, Urteil v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, juris Rn. 7).

Die Grenzen einer fehlerfreien Ermessensausübung sind aber jedenfalls dann überschritten, wenn, wie hier, die Begründung für die Mittelwertberechnung ausdrücklich auf die Unsicherheiten und Bedenken gegen jede der besten Methoden rekurriert und im Ergebnis dann das Mittel dieser beiden jeweils für sich als bedenklich erachteten Methoden wählt. Sofern der Tatrichter sowohl den Schwacke-Automietpreisspiegel als auch den "Marktspiegel Mietwagen Deutschland" des Fraunhofer-Instituts für sich genommen für eine ungeeignete Schätzungsgrundlage hält, ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund sich durch die Kombination zweier „bedenklicher“ und ungeeigneter Methoden eine geeignete Schätzungsgrundlage ergeben soll.

Insofern ist die Schadenshöhe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage falscher Erwägungen festgesetzt worden und damit als ermessensfehlerhaft anzusehen. Im Übrigen hat schon das Landgericht Frankenthal zu Recht darauf hingewiesen, dass es einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass "die Wahrheit in der Mitte liege", in diesem Zusammenhang nicht gebe (vgl. LG Frankenthal, Urteil v. 23.12.2009 – 2 S 136/09). Anzumerken bleibt ferner – ungeachtet der hier ohnehin so nicht tragfähigen Begründung des Amtsgerichts –, dass es sich bei dem Mittelwert lediglich noch um eine mittelbare Rechengröße handelt und eben nicht mehr um die Abbildung tatsächlich vorkommender Preise (so auch LG Bonn – Urteil v. 01.10.2010 – 15 O 27/10).

- c) Demzufolge ist die Kammer gehalten, die Höhe der Mietwagenkosten selbst gemäß § 287 ZPO zu schätzen.
- aa) Die Kammer hält es ihrer Rechtsprechung folgend weiterhin für sachgerecht, als Schätzungsgrundlage den Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen (vgl. nur zuletzt LG Bonn Urteil v. 17.07.2012 – 8 S 30/12; Urteil v. 12.04.2011 – 8 S 13/11; Urteil v. 28.06.2011 – 8 S 76/11; Urteil v. 14.12.2010 – 8 S 268/10 u.v.m.)

- (1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGH, Urteil v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08, juris Rn. 10, 24ff.; BGH, Urteil v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 8, 18ff.; ferner BGH, Urteil v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn. 14, 22f.), der sich die Kammer nach wie vor anschließt, kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet folglich der ortsübliche Normaltarif. Zu dessen Bestimmung kann und sollte in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückgegriffen werden.
- (2) Die von der Beklagten auch in diesem Rechtsstreit vorgetragenen Einwendungen gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel sind nicht geeignet, Zweifel an dessen Eignung zu begründen. Die diesen Einwendungen zugrunde liegende Annahme, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel enorme Preissteigerungen enthalte, die auf unredliches Verhalten der Mietwagenunternehmen bei dessen Erstellung zurückzuführen seien, ist bereits nicht nachvollziehbar. Es sind auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beklagten keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die etwa im Schwacke-Automietpreisspiegel 2011 enthaltenen Preisänderungen nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientieren.

Soweit die Beklagte darüber hinaus auf Sachverständigengutachten verweist, die in anderen Verfahren eingeholt worden sind, können deren Ergebnisse allein deshalb schon nicht zuverlässig beurteilt werden, weil der zugrunde

liegende Sachverhalt und das Vorgehen der Sachverständigen nicht im Einzelnen bekannt ist.

Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich die Kammer weiterhin anschließt, nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen. Einwendungen sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben.

Dies ist jedoch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht in durchgreifender Weise geschehen. Dass – wie die Beklagte geltend macht – andere Erhebungen, wie der "Marktspiegel Mietwagen Deutschland" des Fraunhofer-Instituts, oder gerichtlich bestellte Sachverständige zu anderen Ergebnissen als der Schwacke-Automietpreisspiegel gelangt sein mögen, genügt nicht, um Zweifel an der Richtigkeit der letztgenannten Erhebung zu rechtfertigen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten gibt es auch keine überzeugenden Gründe dafür, dem "Marktspiegel Mietwagen Deutschland" des Fraunhofer-Instituts den Vorzug zu geben.

- (3) Die in dem Schwacke-Automietpreisspiegel ausgewiesenen Werte werden auch nicht durch die von der Beklagten vorgelegten vermeintlich günstigeren Angebote der Firmen Sixt, Europcar und Avis erschüttert.

Denn dabei handelt es sich ausnahmslos um "Screenshots" von Internetangeboten, die losgelöst von den Umständen des Einzelfalls bestimmte Tarife ausweisen. Ihnen ist nicht zu entnehmen, ob die Mietbedingungen mit denen in dem vorliegenden Fall vergleichbar sind, so dass sie nicht als Nachweis eines konkreten günstigeren Alternativangebots geeignet sind.

Zweifel ergeben sich bereits daraus, dass das Internet ein Sondermarkt ist, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (vgl. BGH, Urteil v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 21).

Ferner ist jeweils nur eine vom Zeitpunkt her willkürlich gewählte Anmietdauer, die Fahrzeugklasse, ein Preis sowie zum Teil das Bestehen einer Vollkaskoversicherung samt Selbstbehalt genannt. Zudem wird in den Angeboten der Firma Avis lediglich ein Grundpreis ab einem bestimmten Betrag genannt. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls bei nicht jedem der von der Beklagten vorgelegten Angebote. Es besteht daher kein Anlass, angesichts dieser Angebote an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage zu zweifeln (vgl. OLG Köln, Urteil v. 18.08.2010 – 5 U 44/10, juris Rn. 7; OLG Köln, Urteil v. 18.03.2011 – 19 U 145/10, n.v., S. 4 (Bl. 288 GA)).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Beklagten zitierten neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Darin ist nämlich lediglich gefordert worden, dass das Berufungsgericht prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage ergeben (vgl. BGH, Urteil v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 21; BGH, Urteil v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, juris Rn. 5f.; BGH, Urteil v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, juris Rn. 8).

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist dies jedoch vorliegend nicht der Fall. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht veranlasst. Insbesondere kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht, da dies vor dem Hintergrund des nicht hinreichend substantiierten Vortrags der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde.

- bb) Die Klägerin ist auch berechtigt, einen Aufschlag von 20 % auf den ortsüblichen Normaltarif zu verlangen.
- (1) Zwar kann ein Geschädigter – wie oben bereits dargelegt – nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein dadurch gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, dass er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten jenes Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher

Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf zusätzlichen Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn. 14; BGH, Urteil v. 19.01.2010 – VI ZR 112/09, juris Rn. 5).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallersatztarifs nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Kalkulation des konkreten Vermieters im Einzelnen nachzuvollziehen, sondern eine generelle Betrachtung vorzunehmen. Dass aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich ist, steht nicht mehr grundsätzlich in Streit. Selbst der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erkennt an, dass bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen wegen vermehrter Beratungs- und Serviceleistungen, erhöhten Verwaltungsaufwands und Zinsverlusten aufgrund von längeren Zahlungsfristen ein Aufschlag auf den Normaltarif geboten ist (vgl. Ziffer 4. des Ergebnisprotokolls der Gespräche zwischen dem Bundesverband der Autovermieter (BAV) und GDV vom 29.09.2006, NJW-Spezial 2006, 548).

Die Erhöhung des Mietpreises kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe wiederum der bei der Schadensabrechnung besonders freigestellte Tatrichter gemäß § 287 ZPO schätzen kann (vgl. BGH, Urteil v. 13.06.2006 – VI ZR 161/05, juris Rn. 9).

Die Kammer schließt sich insoweit weiterhin der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Köln an, wonach der Aufschlag 20 % beträgt (vgl. BGH, Urteil v. 19.01.2010 – VI ZR 112/09, juris Rn. 5; BGH Urteil v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 8; OLG Köln, Urteil v. 02.03.2007 – 19 U 181/06, juris Rn. 31; OLG Köln, Beschl v. 04.04.2008 – 4 U 1/08, juris Rn. 5; s. ferner LG Bonn, Urteil v. 29.07.2010 – 8 S 93/10, NRWE S. 3ff.)

Von der Klägerin sind in erster Instanz die spezifischen Kosten bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen für alle sieben Schadensfälle im Einzelnen dargelegt worden, ohne dass die Beklagte dem substantiiert entgegen getreten ist.

- (2) Steht demnach fest, dass der Unfallersatztarif betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist, obliegt es dem Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war (vgl. BGH, Urteil v. 19.01.2010 – VI ZR 112/09, juris Rn. 11f.; BGH, Urteil v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn. 26).

Den Nachweis, dass den Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt ein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war, hat die Beklagte nicht zu führen vermocht. So stammen die von ihr vorgelegten Angebote aus November 2011, während die Geschädigten die Mietfahrzeuge zwischen Dezember 2010 und August 2011 benötigten. Dass die in den Angeboten ausgewiesenen Preise auch in dem vorgenannten Zeitraum gegolten haben, kann nicht einfach unterstellt werden. Die entsprechende Behauptung der Beklagten ist unsubstantiiert. Im Übrigen sind die Angebote aus den oben dargelegten Gründen im Hinblick auf die in den konkreten Einzelfällen tatsächlich anfallenden Mietpreise nicht hinreichend aussagekräftig.

- cc) Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Nebenkosten für die Vollkaskoversicherung sind ohne weiteres ersatzfähig, und zwar auch dann, wenn die Unfallfahrzeuge der Geschädigten im Einzelfall nicht vollkaskoversichert waren. Da der durch einen Unfall Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist, hat er regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietfahrzeuge in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. BGH, Urteil v. 25.10.2005 – VI ZR 9/05, juris Rn. 12; LG Bonn, Urteil v. 14.12.2010 – 8 S 268/10, n.v., S. 5 mwN).

- dd) Die von der Klägerin darüber hinaus in Rechnung gestellten Nebenkosten für die Zustellung und die Abholung der Mietwagen in allen noch streitgegenständlichen Fällen sowie für den Zusatzfahrer in den Schadensfällen [REDACTED] und [REDACTED], für die Winterreifen in dem Schadensfall [REDACTED] sowie für das Navigationsgerät in den Fällen [REDACTED] und [REDACTED], sind ebenfalls ersatzfähig (vgl. BGH, Urteil v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 23; LG Bonn, Beschl. v. 21.07.2010 – 8 S 171/10, n.v., S. 6 [für Zustellung/Abholung]; OLG Köln, Urteil v. 20.07.2010 – 25 U 11/10, juris Rn. 13 [für Zusatzfahrer] sowie LG Bonn, Beschl. v. 12.01.2011 – 5 S 263/10, n.v., S. 6 mwN). Das tatsächliche Erfordernis dieser Zusatzleistungen steht nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme fest.
- ee) Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich in den einzelnen Schadensfällen die folgenden, von der Beklagten zu ersetzenden Mietwagenkosten:

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 29.11.2011, Anmietdauer vom 29.11. – 10.12.2010	
Normaltarif	1.564,00 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	312,80 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	336,00 €
Zustellen/Abholen	50,00 €
Winterreifen	120,00 €
Navigation	120,00 €
Gesamtkosten	2.502,80 €
Zahlung der Beklagten	1.217,78 €
Offene Forderung	1.285,02€

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 30.05.2011, Anmietdauer vom 30.05. – 08.06.2011	
Normaltarif	854,00 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	170,80 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	216,00 €
Zustellen / Abholen	50,00 €
Navigation	90,00 €

- 11 -

Gesamtkosten	1.380,80 €
Zahlung der Beklagten	675,70 €
Offene Forderung	705,10 €

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 30.04.2011, Anmietdauer vom 14.06. – 16.06.2011	
Normaltarif	261,00 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	52,20 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	66,00 €
Zustellen	50,00 €
Gesamtkosten	429,20 €
Zahlung der Beklagten	200,00 €
Offene Forderung	229,20 €

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 21.09.2010, Anmietdauer vom 19.07. – 21.07.2011	
Normaltarif	195,00 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	39,00 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	54,00 €
Zustellen/Abholen	50,00 €
Zusatzfahrer	36,00 €
Gesamtkosten	374,00 €
Zahlung der Beklagten	323,53 €
Offene Forderung	50,47 €

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 20.06.2011, Anmietdauer vom 20.07. – 22.07.2011	
Normaltarif	227,10 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	45,42 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	60,00 €
Zustellen/Abholen	50,00 €
Zusatzfahrer	36,00 €
Gesamtkosten	418,52 €
Ausgewiesener Rechnungsbetrag	410,38 €

- 12 -

Zahlung der Beklagten	203,06 €
Offene Forderung	207,32 €

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 23.08.2011, Anmietdauer vom 30.08. – 05.09.2011	
Normaltarif	627,20 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	125,44 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	154,00 €
Zusatzfahrer	84,00 €
Zustellen/Abholen	50,00 €
Gesamtkosten	1.040,64 €
Zahlung der Beklagten	420,00 €
Offene Forderung	620,64 €

Schadensfall [REDACTED]	
Unfall vom 24.08.2011, Anmietdauer vom 25.08. – 02.09.2011	
Normaltarif	543,00 €
Pauschaler Aufschlag von 20 %	108,60 €
Voll-/Teilkaskoversicherung	184,00 €
<i>Zusatzfahrer / Teilklagerücknahme (s.u. 2.)</i>	108,00 €
Zustellen/Abholen	50,00 €
Gesamtkosten	973,60 €
Zahlung der Beklagten	350,00 €
Offene Forderung	623,60 €
	-108,00
	€
	=
	515,6 €

- d) Da sich die der Klägerin gegen die Beklagte zustehende Forderung demnach auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.721,35 Euro - 108 Euro (für den Zusatzfahrer im letzten Fall) = 3.613,35 Euro beläuft, die Beklagte in dem angefochtenen Urteil aber nur zur Zahlung eines Betrags in Höhe vom 2.104,84 Euro verurteilt worden ist, war weiterer Betrag in Höhe von 1.508,51 Euro zuzusprechen.

2. Die Klage erweist sich lediglich in Höhe von 108 Euro, die durch die Klägerin nach Teilklagerücknahme auch nicht mehr begehrt werden, als unbegründet. Eine Sachentscheidung ist ungeachtet der Rücknahme geboten, denn es liegt seitens der Beklagten weder eine ausdrückliche Einwilligung vor, noch vermag eine solche gemäß § 269 Abs. 2 S. 4 ZPO fingiert zu werden. Nach dem insoweit für die Kammer gemäß § 529 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO bindenden Beweisergebnis des Amtsgerichts ist im "Schadensfall [REDACTED]" eine ursprünglich noch geltend gemachte Forderung von 108 Euro für einen Zusatzfahrer mangels entsprechenden Erfordernisses nicht begründet.
3. Die geltend gemachten Nebenforderungen – Zinsforderungen und Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ab Rechtshängigkeit – schuldet die Beklagte der Klägerin wie tenoriert aus Verzugsgesichtspunkten (§§ 286, 280 BGB)
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO soweit die Klägerin die Klage teilweise in der Berufungsinstanz zurückgenommen hat. Im Übrigen folgt die Kostenentscheidung aus § 91 Abs. 1 ZPO.
5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.
6. Für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO bestand keine Veranlassung. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

- 14 -

III.

Der Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens beträgt bis 3721,35 Euro. Der Streitwert des Berufungsverfahrens bis 1.616,51 Euro.

Ketterle

Wunsch


Dr. Nehring

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
-  Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☐ EE Eigensparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
-  Zusatzfahrer
-  Schwacke-Mietpreisspiegel
-  Fraunhofer-Mietpreisspiegel
-  Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
-  Haftungsreduzierung/Versicherung
-  Rechtsdienstleistungsgesetz
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
-  Zustellung/Abholung
-  Winterreifen
-  Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
-  Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
-  Internetangebote